

Bürgergemeinschaft Lamme e. V.

Satzung

.....

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 (2) Nr. 10 AO)

und

b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO)

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des unter 1a) aufgeführten Personenkreises, wenn Sie Sozialhilfe im Sinne des § 53 AO beziehen und zusätzlich auf die Hilfe anderer angewiesen sind. In diesem Zuge erfolgt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Konkret wird ein Netzwerk für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten des unter 1a) aufgeführten Personenkreises aufgebaut und weiterentwickelt. Unterstützungsmaßnahmen können z. B. sein:

- Aufnahme und Integration dieser Personen in das Gemeinwesen (z. B. Vorstellung der Vereine, Einrichtungen und des Ortsteiles)
- Betreuung von Kindern
- Begleitung in Alltagssituationen (z. B. Gänge zu Behörden, Einrichtungen und Arbeitsplätzen; Mitnahme zu Vereinsterminen und Veranstaltungen)
- Erwerb und Vertiefung von deutschen Sprachkenntnissen
- Hilfe in Notsituationen (z. B. Beschaffung und Verteilung von Sachspenden)
- Durchführung von bedarfsorientierten Veranstaltungen und Projekten (z. B. Veranstaltung zum Einwerben von Sach- und Geldspenden, Kulturveranstaltungen für das kulturübergreifendes Kennenlernen, Projekte für den Zugang zu Berufsausbildung und Arbeitsplätzen).

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

.....